

BVGer E-5457/2018 vom 29. April 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5457_2018

FR: TAF E-5457/2018 du 29 avril 2020

IT: TAF E-5457/2018 del 29 aprile 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 2.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 2.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Vorab ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden die Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung anerkennen und diese damit unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 3.2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Flüchtlingseigenschaft, der Asylpunkt sowie die verfügte Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht mehr zu prüfen,

nachdem die Vorinstanz die Beschwerdeführenden und ihre Kinder in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat.

E. 3.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 54 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (subjektive Nachfluchtgründe).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der Einberufung des Beschwerdeführers in den Reservedienst zum Schluss, die Vorbringen würden den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht genügen. Die Aussagen des Beschwerdeführers seien teilweise widersprüchlich, zuweilen ausweichend sowie wenig plausibel ausgefallen. Er habe die Umstände des Aufgebotes unterschiedlich dargestellt sowie diesbezüglich unvereinbare Zeitangaben gemacht. Erstaunlich sei in diesem Zusammenhang auch, dass er an der Anhörung das Aufgebot und den Haftbefehl habe einreichen können, davon an der BzP aber nichts erwähnt, sondern angegeben habe, ein Onkel habe das Aufgebot bei den Behörden gesehen. Anlässlich der BzP habe er die Inhaftierung nicht erwähnt, obwohl er explizit nach Behördenkontakt gefragt worden sei. Die Schilderungen der Beschwerdeführerin wiesen dasselbe Antwortmuster auf. Sie habe anlässlich der Befragungen die gleichen Sachen unerwähnt gelassen. Es sei unwahrscheinlich, dass beide anlässlich der BzP die Vorladung und den Haftbefehl vergessen hätten zu erwähnen, obwohl diese eine zentrale Stellung im Zusammenhang mit der Suche der syrischen Behörden nach dem Beschwerdeführer einnehmen würden. Die Umstände, wie der Haftbefehl zum Beschwerdeführer gelangt sei, würden die Glaubhaftigkeit der Vorbringen weiter in Frage stellen. Seine Ausführungen dazu seien nicht plausibel und die Antworten ausweichend gewesen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Haftbefehl seinem Bruder ausgehändigt worden sein soll. Es handle sich um ein behördeninternes Dokument. Zudem sei unwahrscheinlich, dass an der (...), an welcher

der Bruder vorbeigekommen sei, zufälligerweise das Original des Haftbefehls vorgelegen habe. Die diesbezüglichen Aussagen seien mangels Stringenz als unglaubhaft zu bewerten. Dem Aufgebot und dem Haftbefehl würde es an Sicherheitsmerkmalen fehlen. Die Dokumente seien leicht fälschbar sowie käuflich erwerbbar und somit nicht geeignet, die Vorbringen zu belegen.

E. 5.2

Weiter stellt die Vorinstanz fest, gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mangle es den Rekrutierungsbemühungen durch die Angehörigen der YPG an der hinreichenden Intensität sowie einem asylrechtlich relevanten Verfolgungsmotiv. Die Behelligungen und Besuche der YPG im Zusammenhang mit der Parteimitgliedschaft bei der PDK-S seien sodann zu wenig intensiv, als dass sie Asylrelevanz entfalten könnten. Die Beschwerdeführenden hätten angegeben, normale Parteimitglieder gewesen zu sein. Es bestünden keine Hinweise, wonach die Besuche und Forderungen der YPG, namentlich auch die Bekanntgabe des Aufenthaltsortes des Onkels, eine asylrelevante Intensität angenommen hätten. Die Vorbringen seien folglich nicht asylrelevant.

E. 5.3

Zu den exilpolitischen Aktivitäten hält die Vorinstanz fest, die fünf bis sechs Demonstrationsteilnahmen des Beschwerdeführers seien nicht geeignet, begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung zu begründen. Er weise kein exponiertes Profil auf. Eine Mitwirkung an der Organisation von solchen Anlässen reiche nicht aus, um ein solches Profil zu begründen. Die eingereichten Fotos würden diese Einschätzung unterstützen.

E. 5.4

Schliesslich handle es sich bei der Kriegslage in Syrien sowie den veränderten Rahmenbedingungen in der Schule des Sohnes nicht um gezielte Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG, mithin sei die Asylrelevanz zu verneinen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführenden rügen in der Rechtsmitteleingabe zunächst, die Vorinstanz habe die Vorbringen hinsichtlich des Reservedienstes zu Unrecht als unglaubhaft beurteilt, mithin Art. 7 AsylG verletzt. Der Beweiswert des Protokolls der BzP sei geringer als jenes der Anhörung. Das Protokoll der BzP dürfe nicht zur Konstruktion von Widersprüchen verwendet werden, ausser bei diametralen Abweichungen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer Mühe mit Zahlen habe, müsse berücksichtigt werden. Aus dieser Einschränkung dürfe nicht geschlossen werden, der Beschwerdeführer habe ausweichend geantwortet. Anlässlich der BzP seien sie aufgefordert worden, sich kurz zu fassen. Insofern dürfe ihnen nicht vorgehalten werden, sie hätten im Rahmen der BzP nicht alle relevanten Punkte erwähnt. Vor diesem Hintergrund liessen sich die Widersprüche entkräften. Die Angabe des Beschwerdeführers, er habe das Aufgebot zum Reservedienst drei Monate vor der Ausreise erhalten, dürfe nicht zu eng angesehen werden. Seine Ausführungen betreffend den Reservedienst seien in sich schlüssig, falsch sei lediglich die Datierung der einzelnen Vorkommnisse. Das Aufgebot und den Haftbefehl habe er bei der BzP nicht erwähnt, weil er damals die entsprechenden Dokumente noch nicht besessen habe. Diese seien ihm erst nachfolgend zugeschickt worden. Mit diesen beiden Dokumenten könne er die Asylgründe belegen. Die Vorinstanz bezweifle sodann, dass dem Bruder des Beschwerdeführers das Original des Haftbefehls übergeben worden sei. Gleichzeitig kritisiere sie in anderen

Verfahren, dass der Haftbefehl lediglich in Kopie eingereicht worden sei. Es sei davon auszugehen, dass jeweils mehrere Ausfertigungen eines Haftbefehls existieren würden. Die Personen (...) hätten den Haftbefehl an den Bruder ausgehändigt, da sie nicht ins Dorf des Beschwerdeführers hätten gehen können, da dieses unter der Herrschaft der YPG gestanden habe. Das Argument der Vorinstanz, die Dokumente seien käuflich erwerbbar und leicht fälschbar, genüge nicht zur Begründung der Unglaubhaftigkeit. Die Beweismittel müssten auf ihre Echtheit überprüft werden.

E. 6.2

Weiter machen die Beschwerdeführenden geltend, betreffend die Rekrutierung sowie die Behelligungen durch die YPG habe die Vorinstanz die Asylrelevanz verkannt und dadurch Art. 3 AsylG verletzt. Die Partei verfüge über quasistaatliche Macht, weshalb die Behelligungen wegen der Aktivitäten für die PDK-S einer staatlichen Verfolgung gleichzusetzen seien. Auch wenn sie keine wichtigen Parteimitglieder gewesen seien, ändere dies nichts daran, dass die Verfolgung durch die YPG ein asylrelevantes Ausmass angenommen habe. Die Vorinstanz habe übersehen, dass es sich beim Onkel K. _____ des Beschwerdeführers, der zwischenzeitlich Asyl in der Schweiz erhalten habe, um eine (...) gehandelt habe. Die YPG sei nicht nur wegen ihrer eigenen Tätigkeiten für die PDK-S auf die Familie aufmerksam geworden, sondern insbesondere auch wegen des politischen Engagements des Onkels. Es liege demnach eine Reflexverfolgung vor. Zudem hätte der Beschwerdeführer aufgrund eines Verfolgungsmotivs nach Art. 3 AsylG in den Dienst für die YPG eingezogen werden sollen, namentlich gehe es um die Rivalität zur PDK-S und damit auch um die Reflexverfolgung wegen des Onkels. Dies ergebe sich auch daraus, dass er im Jahr 2015, als die Rekrutierungsversuche erfolgt sein müssten, (...) Jahre alt gewesen sei, mithin habe er das von der Vorinstanz erwähnte Rekrutierungsalter von 18 bis 30 Jahren überschritten.

E. 6.3

Schliesslich bringen die Beschwerdeführenden vor, aufgrund der exilpolitischen Aktivitäten würden subjektive Nachfluchtgründe vorliegen. Die Vorinstanz habe diese zu Unrecht verneint, mithin Art. 3 AsylG verletzt. Es treffe zwar zu, dass sie keine Demonstrationen organisiert oder geleitet hätten. Sie seien aber in Erscheinung getreten und hätten erkannt werden können. Teilweise seien Bilder im Internet publiziert worden. Auch besagter Onkel sei bei diesen Demonstrationen jeweils dabei gewesen, womit das Risiko einer Reflexverfolgung bestehe.

E. 7

In der Vernehmlassung hält die Vorinstanz betreffend die Reflexverfolgung wegen des Onkels des Beschwerdeführers fest, den Akten seien keine Hinweise zu entnehmen, dass sich diese bei einer Rückkehr nach Syrien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verwirklichen würde. Die Rekrutierungsversuche durch die YPG sowie die übrigen Kontakte seien zu wenig intensiv. Zudem wiesen die Beschwerdeführenden ein schwaches politisches Profil auf. Der Beschwerdeführer sei zwar nach dem Aufenthaltsort des Onkels gefragt worden, es bestünden aber keine Anzeichen, dass er deswegen mit weitergehenden Problemen konfrontiert gewesen sei. Der Umstand, dass noch Brüder des Beschwerdeführers in Syrien seien, spreche gegen dessen Reflexverfolgung. Aus den Akten würden sich keine Hinweise ergeben, dass diese wegen des Onkels asylbeachtliche Nachteile erlitten hätten. Zudem handle es sich beim Onkel nicht um ein Mitglied der

Kernfamilie.

E. 8

In der Replik vom 2. November 2018 entgegnet die Beschwerdeführenden der Vernehmlassung, die Vorinstanz verkenne die Hintergründe der Reflexverfolgung. Es sei nicht relevant, was sie und der Onkel über die Ereignisse in Syrien gesagt hätten, sondern dass der Onkel in der Schweiz Asyl erhalten habe und sie in regelmässigen Kontakt mit ihm und dessen Familie stünden. Der Onkel sei (...) gewesen. Angehörige von verfolgten Personen würden in Syrien oft Opfer von Reflexverfolgung. Falls der Onkel vom syrischen Geheimdienst in der Schweiz überwacht werde, dürfte bekannt sein, dass sie regen Kontakt zu ihm pflegten. Der Onkel sei eine Art Ersatzvater für den Beschwerdeführer gewesen. Die Vorinstanz habe verkannt, dass sie wegen der engen Beziehung zu diesem Onkel ins Visier des syrischen Staates und der PYD geraten seien. Der Hintergrund dürften die politischen Aktivitäten des Onkels gewesen sein. Da sie diesen Zusammenhang nicht erkannt hätten, hätten sie nicht auf die Reflexverfolgung wegen des Onkels hinweisen können. Die Gefahr der Reflexverfolgung sei erst durch das Zusammentreffen mit dem Onkel in der Schweiz entstanden. Der Bruder, der das Aufgebot und den Haftbefehl des Beschwerdeführers (recte: nur Aufgebot) entgegengenommen habe, sei mittlerweile aus Syrien geflohen. Dieser scheine verpflichtet gewesen zu sein, für die Einrückung des Beschwerdeführers in den Reservedienst zu sorgen. Die anderen beiden Brüder hätten in Syrien bleiben können, da sie keine enge Verbindung zum Onkel gehabt hätten. Betreffend die von der Vorinstanz erwähnte Fälschungswahrscheinlichkeit der eingereichten Dokumente sei darauf hinzuweisen, dass die Echtheitsprüfung nicht immer einfach sei. Der syrische Führerausweises sei zunächst von der Polizei als gefälscht angesehen, danach aber als echt anerkannt worden.

E. 9.1

Zunächst ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden in der Rechtsmitteleingabe die Schlussfolgerung der Vorinstanz anerkennen, dass der Bürgerkrieg in Syrien sowie die schulischen Probleme keine Asylgründe darstellen. Ein näheres Eingehen darauf erübrigt sich deshalb.

E. 9.2

Hinsichtlich der Behelligungen durch die Angehörigen der YPG ist festzuhalten, dass aus den Schilderungen der Beschwerdeführenden nicht hervorgeht, weshalb das Erkundigen nach dem Aufenthaltsort des Onkels K._____ eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahme darstellt. Selbst wenn der Onkel des Beschwerdeführers (K._____) (...) gewesen sein soll, ändert dies entgegen den Ausführungen in der Beschwerde nichts daran, dass die Behelligungen von geringem Ausmass waren. Insbesondere drohten die Angehörigen der YPG den Beschwerdeführenden und ihren Kindern keine konkreten Nachteile an respektive ergriffen sie keine Massnahmen. Die Beschwerdeführenden wurden lediglich mehrmals aufgefordert, sich ihnen anzuschliessen (vgl. SEM-Akte A14/18 F92 f. und A13/22 F51). Den Aussagen der Beschwerdeführerin lässt sich überdies entnehmen, dass die Festnahme des Ehemannes dazu geführt hat, dass die Familie Syrien verlassen hat (vgl. u.a. SEM-Akte A14/18 F69 ff. und F135), mithin die Behelligungen offensichtlich nicht ein Ausmass angenommen haben, welches die Familie zur Ausreise bewogen hat. Die Behelligungen durch die Angehörigen der YPG wegen der Parteimitgliedschaft bei der PDK-S erreichen demnach - wie von der Vorinstanz zutreffend

festgestellt - die Intensität ernsthafter Nachteile nicht. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 9.3

Im Weiteren ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass eine allfällige Einberufung durch die YPG zum obligatorischen Dienst, welcher seit Juli 2014 besteht, gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich asylrechtlich nicht relevant ist (vgl. Referenzurteil BVGer D-5329/2014 vom 23. Juni 2015 E. 5.3 sowie dazu auch Urteile BVGer E-6558/2019 vom 9. Januar 2020 E. 7.2, D-4838/2019 vom 30. Dezember 2019 E. 7.4.2 und D-7460/2016 vom 12. Dezember 2019 E. 5.2). Entgegen der Darlegungen in der Beschwerde lassen sich den Schilderungen der Beschwerdeführenden keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Einberufung des Beschwerdeführers durch die YPG ein Verfolgungsmotiv nach Art. 3 AsylG zugrunde gelegen hätte. Insbesondere bestehen keine Hinweise, dass der Einzug an die politischen Aktivitäten der Beschwerdeführenden und des Onkels geknüpft war, auch wenn sie vorbringen, der Beschwerdeführer habe zum damaligen Zeitpunkt die Altersgrenze von 30 Jahren bereits überschritten gehabt.

E. 9.4

In Bezug auf die geltend gemachte Reflexverfolgung aufgrund des Onkels K. _____ ist festzuhalten, dass dieser und seine Familie am (...) in der Schweiz Asyl erhalten haben. Der Beschwerdeführer hat anlässlich der Anhörung keine konkreten Probleme respektive erlittene oder befürchtete Nachteile im Zusammenhang mit seinem Onkel erwähnt. Angehörige der YPG erkundigten sich lediglich nach dessen Aufenthaltsort (vgl. SEM-Akte A13/22 F72, F91). Die Beschwerdeführenden haben demnach nicht geltend gemacht, wegen einer allfällig drohenden Reflexverfolgung ausgereist zu sein. Auch wenn sie sich anlässlich der Befragungen durch die Vorinstanz über das Vorliegen einer möglichen Reflexverfolgung nicht im Klaren gewesen sind, wird in der Beschwerdeschrift und der Replik nicht substantiiert dargelegt, aus welchen konkreten Gründen eine entsprechende Gefährdung aufgrund des genannten Onkels bestehen soll. Die beiden Eingaben beschränken sich lediglich darauf, auf die enge Beziehung des Beschwerdeführers zum politisch aktiven Onkel und die Kontaktpflege in der Schweiz zu verweisen. Es wird nicht ausgeführt, wie sich der regelmässige Kontakt zum Onkel und dessen Familie gestaltet und inwiefern die blossе Kontaktpflege flüchtlingsrechtlich relevante Auswirkungen haben soll. Aus den Befragungsprotokollen geht vor allem auch nicht hervor, dass dieser Onkel lediglich zum Beschwerdeführer und nicht zu seinen weiteren Brüdern eine nahe Beziehung hatte. Vielmehr gab der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung an, dieser Onkel sei «für uns wie unser Vater gewesen» und habe sie «wie seine Kinder angesehen» (vgl. a.a.O. F50). Die Beschwerdeführenden machen denn auch nicht geltend, die im Heimatland verbliebenen Brüder des Beschwerdeführers würden wegen des Onkels reflexverfolgt. Es liegen keine Gründe vor, weshalb die Beschwerdeführenden und ihre Kinder einer künftigen Reflexverfolgung ausgesetzt sein sollen. Auch aus den Akten des Onkels gehen keine entsprechenden Anhaltspunkte hervor.

E. 9.5.1

Die Vorinstanz erachtet die Einberufung des Beschwerdeführers in den Reservedienst und insoweit dessen Refraktion als nicht glaubhaft. Ob dieser Schluss zutrifft, kann vorliegend offen bleiben. Das Bundesverwaltungsgericht ist nicht an die Begründung der Vorinstanz

gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG); es kann die Beschwerde auch aus anderen Überlegungen als jenen der Vorinstanz abweisen (sog. Motivsubstitution vgl. Madeleine Camprubi in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2019, N. 16 zu Art. 62 VwVG Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, S. 398, Rz. 1136).

E. 9.5.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Grundsatzurteil BVGE 2015/3 (siehe E. 5) festgestellt, dass auch nach der Einführung von Art. 3 Abs. 3 AsylG die bisherige Rechtspraxis in Bezug auf Personen, die ihr Asylgesuch mit einer Wehrdienstverweigerung oder Desertion im Heimatstaat begründen, weiterhin gültig bleibt. Entsprechend vermag eine Refraktion oder Desertion nicht allein, sondern nur verbunden mit einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Mit anderen Worten muss die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen haben, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt. In Bezug auf die spezifische Situation in Syrien erwog das Gericht, die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte würden seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich dem Dienst in der staatlichen syrischen Armee entzogen haben - etwa, weil sie sich den Aufständischen anschliessen wollten oder in der gegebenen Bürgerkriegssituation als Staatsfeinde und als potentielle gegnerische Kombattanten aufgefasst werden -, seien seit dem Jahr 2011 in grosser Zahl nicht nur von Inhaftierung, sondern auch von Folter und aussergerichtlicher Hinrichtung betroffen (BVGE 2015/3, E. 6.7.2 m.w.H.). In BVGE 2015/3 ging das Gericht davon aus, die genannten Voraussetzungen seien im Falle eines syrischen Refraktärs erfüllt, welcher der kurdischen Ethnie angehöre, einer oppositionell aktiven Familie entstamme und bereits in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit der staatlichen syrischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen habe (a.a.O. E. 6.7.3). Aus den in der Folge ergangenen nicht publizierten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts geht hervor, dass bei Wehrdienstverweigerung im syrischen Kontext nur dann eine asylrelevante Strafe zu befürchten ist, wenn zusätzliche exponierende Faktoren gegeben sind. Hingegen ist nicht davon auszugehen, dass herkömmlichen Dienstverweigerern, das heisst solchen, die nicht zusätzlich politisch exponiert sind, mit genügender Wahrscheinlichkeit eine die Schwelle der Asylrelevanz erreichende Strafe droht (vgl. u.a. Urteil BVGer E-5262/2018 vom 19. Dezember 2018, E. 6.1).

E. 9.6

Den Akten lassen sich keine Anhaltspunkte für gezielte Verfolgungsmassnahmen der syrischen Behörden im Sinne von Art. 3 AsylG gegen den Beschwerdeführer entnehmen. Selbst wenn von der Glaubhaftigkeit der Einberufung in den Reservedienst ausgegangen würde, kann aus diesem Umstand allein nicht auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung geschlossen werden. Der Beschwerdeführer hat keine Gründe vorgebracht, welche auf ein zusätzlich vorliegendes asylrelevantes Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG schliessen lassen. Das politische Profil des Beschwerdeführers ist als gering einzustufen. Er ist ein einfaches Mitglied der PDK-S, welches an Parteisitzungen teilgenommen hat (vgl.

SEM-Akte A13/22 F99). Wie sich den Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung entnehmen lässt, erfolgte das Festhalten auf dem Polizeiposten lediglich zwecks Sicherung des Einzugs in den Reservedienst (vgl. SEM-Akte A13/22 F54, F56). Auch am (...) haben die Polizisten einzig den Militärdienst als Begründung für die Mitnahme angegeben (vgl. a.a.O. F61). Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass diese Vorkommnisse einen Zusammenhang zum Onkel K. _____ gehabt hätten. Zudem gab der Beschwerdeführer an, während der Inhaftierung sei nichts vorgefallen (vgl. a.a.O. F54, F58). Aufgrund der fehlenden Asylrelevanz kann die Frage nach der Glaubhaftigkeit der diesbezüglichen Vorbringen sowie nach der Echtheit des Aufgebotes und des Haftbefehls offenbleiben.

E. 9.7

Zum exilpolitischen Engagement des Beschwerdeführers in der Schweiz ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner Praxis davon ausgeht, dass der Schwerpunkt der Aktivitäten der syrischen Geheimdienste im Ausland nicht bei einer grossflächigen, sondern bei einer selektiven und gezielten Überwachung der im Ausland lebenden Opposition liegt (vgl. Referenzurteil des BVGer D-3839/2013 vom 27. Oktober 2015 E. 6.3). Die Annahme, die betroffene Person habe die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste in einer Weise auf sich gezogen, welche auf eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten schliessen lässt, rechtfertigt sich deshalb nur, wenn diese sich in besonderem Masse exponiert (vgl. a.a.O. E. 6.3.6). Der Beschwerdeführer war gemäss seinen eigenen Angaben seit seiner Anwesenheit in der Schweiz Ende 2015 lediglich an wenigen Kundgebungen dabei. Aus den Akten geht nicht hervor, dass er sich im Vergleich zu den anderen Teilnehmern in besonderem Masse exponiert hätte. Er führte zwar anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu den exilpolitischen Tätigkeiten durch die Vorinstanz aus, er habe bei der Organisation der Veranstaltungen tatkräftig mitgewirkt, substantiierte dieses Vorbringen aber nicht ansatzweise (vgl. SEM-Akte A19/4). Er legte weder dar, welche Bilder im Internet publiziert worden sein sollen noch gab er entsprechende Referenzstellen an. Sodann hat er im Rahmen des Beschwerdeverfahrens auch keine weiteren Belege für sein exilpolitisches Engagement eingereicht. Es ist demnach von einem niederschweligen politischen Profil des Beschwerdeführers auszugehen. Eine Exponierung im Sinne des vorstehend aufgeführten Referenzurteils liegt nicht vor. Daran ändert das pauschale Vorbringen, er habe anlässlich der Kundgebungen seinen Onkel K. _____ getroffen, nichts. Soweit die Beschwerdeführenden in der Beschwerde vorbringen, beide seien exilpolitisch aktiv, konkretisieren sie die Aktivitäten der Beschwerdeführerin nicht weiter. Den Akten lässt sich nicht entnehmen, dass sie sich in der Schweiz exilpolitisch betätigt.

E. 10

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden keine Fluchtgründe oder subjektiven Nachfluchtgründe haben nachweisen oder glaubhaft machen können. Die Vorinstanz hat demnach die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 11.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 11.2

Die Beschwerdeführenden und ihre Kinder verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen indes mit Zwischenverfügung vom 9. Oktober 2018 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und sie nach wie vor bedürftig sind (vgl. Fürsorgebestätigung vom 20. April 2020), sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 13.2

Mit derselben Zwischenverfügung hat die Instruktionsrichterin Fürsprecher Jürg Walker als amtlichen Rechtsbeistand eingesetzt. Der amtliche Rechtsvertreter hat am 2. November 2018 eine Kostennote eingereicht. Darin weist er basierend auf einem Stundenansatz von Fr. 230.-, einem zeitlichen Aufwand von 8.833 Stunden sowie Auslagen im Betrag von Fr. 47.90 ein Honorar von insgesamt Fr. 2'239.61 (inkl. MwSt.) aus. Der geltend gemachte zeitliche Aufwand erscheint angemessen. Indes ist von einem Stundenansatz von Fr. 220.- auszugehen (vgl. Zwischenverfügung vom 9. Oktober 2018). Dem amtlich eingesetzten Rechtsvertreter ist demnach vom Bundesverwaltungsgericht eine Entschädigung von Fr. 1'954.20 auszurichten (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.